

Veranstaltungen im Wald

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 verpflichtet die Kantone, für grosse Veranstaltungen im Wald eine Bewilligungspflicht einzuführen, wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und Tieren erfordern. Die aargauische Waldgesetzgebung regelt diesen Bereich wie folgt:

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

§ 11 Veranstaltungen

¹ Für Veranstaltungen im Wald oder am Waldrand, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben können, ist eine Bewilligung der Einwohnergemeinde erforderlich. Betrifft die Veranstaltung mehrere Gemeinden, ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

² Die Bewilligungsinstanz lehnt das Gesuch ab, wenn die Veranstaltung wegen des damit verbundenen Lärms oder aus einem anderen Grund mit den Zielen dieses Gesetzes oder anderen schützenswerten privaten oder öffentlichen Interessen unvereinbar ist.

³ Die Einwohnergemeinde kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren. Er kann für bestimmte Veranstaltungen an Stelle der Bewilligungspflicht lediglich eine vorgängige Meldepflicht vorsehen.

Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998

§ 20 Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen erfordern eine Bewilligung:

- a) Veranstaltungen mit mehr als 500 Beteiligten;
- b) Veranstaltungen zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr mit mehr als 100 Beteiligten;
- c) Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen;
- d) Veranstaltungen in Naturschutzonen.

§ 21 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Gesuche für die Durchführung bewilligungspflichtiger Veranstaltungen sind beim Gemeinderat so einzureichen, dass Gewähr für eine rechtzeitige Behandlung besteht, in der Regel 6 Monate im Voraus. Das Gesuch hat insbesondere Angaben über die Anzahl der Beteiligten und eine Karte mit Angaben über die beanspruchte Fläche zu enthalten.

² Der Gemeinderat legt das Gesuch während 20 Tagen öffentlich auf und macht die Auflage im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

³ Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über Veranstaltungen, die auf Gemeindegebiet stattfinden. Gesuche für Veranstaltungen, die das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen, leiten die Gemeinderäte mit ihren Anträgen und den Einsprachen zum Entscheid an das Kreisforstamt weiter.

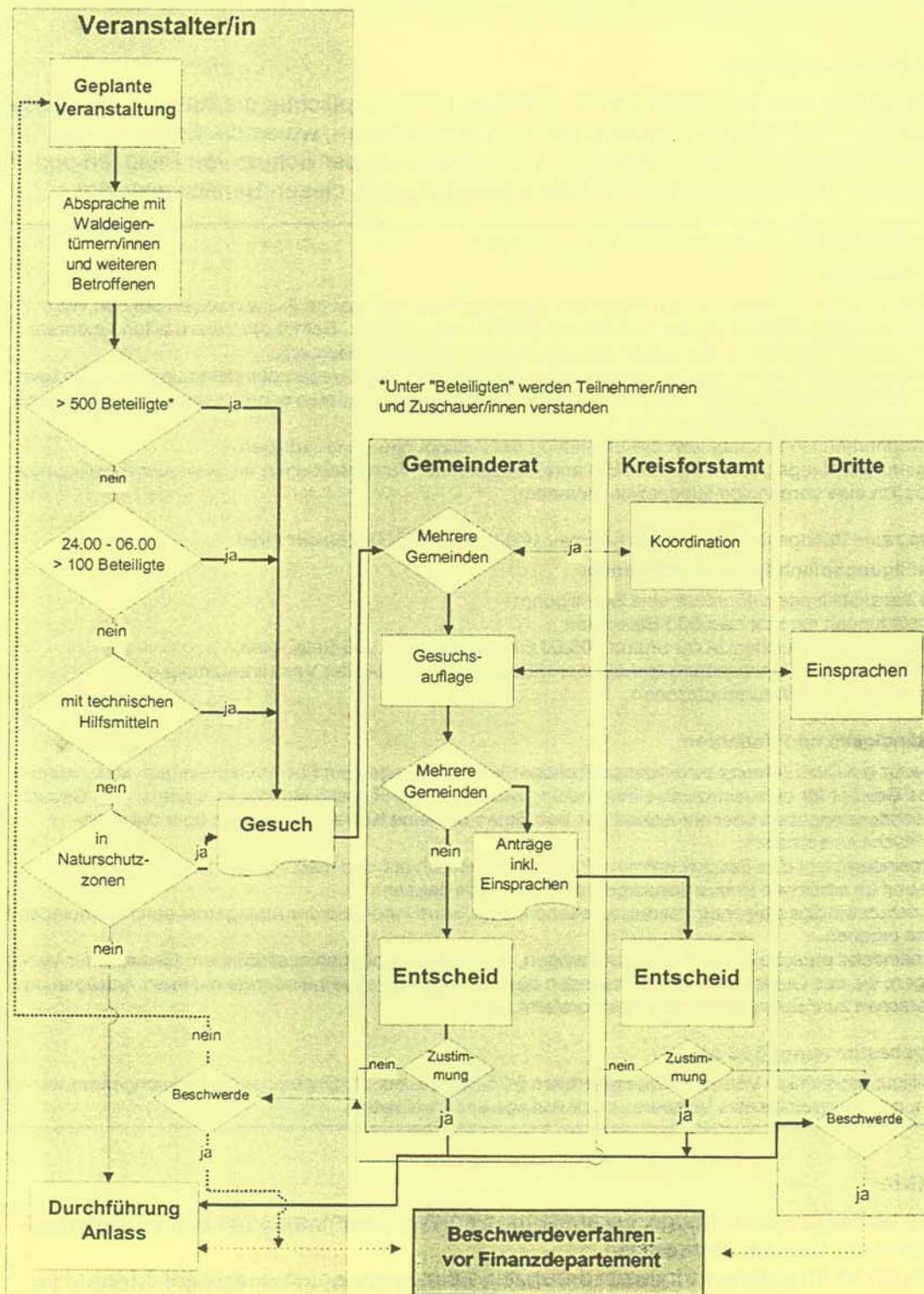
Übergangsbestimmung (§ 36 Abs. 3)

³ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen gemäss § 20, welche bis 31. Dezember 1999 durchgeführt werden sollen, gilt ein vereinfachtes Verfahren ohne Auflage und Publikation.

Merkmale

1. Wer eine bewilligungspflichtige Veranstaltung im Wald plant, muss bei den betroffenen Gemeinden ein Gesuch einreichen.
2. Das Gesuch ist im eigenen Interesse frühzeitig einzureichen, in der Regel 6 Monate im Voraus.
3. Die vorgängige Absprache mit den betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, mit den Jagdgesellschaften sowie weiteren Interessierten erleichtert einen reibungslosen Ablauf des Bewilligungsverfahrens.
4. Der Gemeinderat ist für die öffentliche Auflage und Publikation des Gesuches zuständig.
5. Der Gemeinderat entscheidet über Veranstaltungen, die innerhalb der Gemeindegrenzen stattfinden.
6. Das zuständige Kreisforstamt entscheidet über Veranstaltungen, die mehrere Gemeinden betreffen.

Bewilligung einer Veranstaltung im Wald, Verfahrensablauf



Weitere Auskünfte

Kreisforstamt 1, 5070 Frick 062 / 871 36 45	Kreisforstamt 2, 5000 Aarau 062 / 835 28 60	Kreisforstamt 3, 5400 Baden 056 / 222 54 02
Kreisforstamt 4, 5000 Aarau 062 / 835 28 70	Kreisforstamt 5, 4800 Zofingen 062 / 745 13 00	Kreisforstamt 6, 5630 Muri 056 / 664 12 03
Abteilung Wald, Sektion Koordination und Ökologie, Bleichemattstr. 1, 5000 Aarau, 062 / 835 28 30		